

STEUBERA GmbH • Postfach 1728 • 66750 Dillingen (Saar)

**STEUBERA** 

Steuerberatungsgesellschaft mbH Odilienplatz 7 66763 Dillingen (Saar)

Postfach 1728 • 66750 Dillingen (Saar)

Fon: 06831 9790-0 Fax: 06831 9790-88 Mail: info@steubera.de Web: www.steubera.de

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 09/17

Wichtige Steuertermine im September 2017			Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.09.	Umsatzsteuer 🔲 für Juli 2017 mit Fristverlängen	ung			
☐ für August 2017 ohne Fristverlängerung					
11.09.	Lohnsteuer *	* bei monatlicher Abführung für August 2017		·	
	Solidaritätszuschlag *				
	Kirchenlohnsteuer ev. *				
	Kirchenlohnsteuer römkath. *			!	
11.09.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **	** für das III. Quartal 2017			
	Solidaritätszuschlag **				
	Kirchensteuer ev. **			•	
	Kirchensteuer römkath. **				
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.09.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.					
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!					

#### Sehr geehrte Leser,

Geschenke sind unter Geschäftsfreunden gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Damit der Beschenkte den Wert der Zuwendung nicht später versteuern muss, kann der Schenker die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer 30%igen Pauschalsteuer vor.

Ein Konzertveranstalter hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und nachträglich die 30-%-Pauschalierung genutzt. Der BFH hat den Betriebsausgabenabzug nicht zugelassen. Er verwies auf das Abzugsver-

bot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt. Der BFH sieht die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer als weiteres Geschenk an, das steuerlich wie das Hauptgeschenk zu behandeln ist. Zählt das Hauptgeschenk wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt das auch für die mitgeschenkte Steuer.

Laut BFH darf der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen, wenn der Wert des "Hauptgeschenks" die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Aus Vereinfachungsgründen bezieht die Finanzverwaltung die Pauschalsteuer bisher nicht in die Prüfung der 35-€-Grenze ein. Abzuwarten bleibt, ob sie daran festhält.

#### Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt

Gesellschafter können künftig leichter als bisher aus Personengesellschaften aussteigen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen und ein steuerlicher Gewinn entsteht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei Sachwertabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters immer dann eine gewinnneutrale Realteilung vorliegt, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen nutzt. Damit wird die Fortführung der Buchwerte auch dann möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt, die keine sogenannte Teilbetriebseigenschaft haben.

### Handwerksbetrieb: Keine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge

Für Kammerbeiträge eines künftigen Beitragsjahres, die sich der Höhe nach an einem Vorjahresgewinn bemessen, darf ein Betrieb keine Rückstellung bilden. So hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Handwerksbetriebs entschieden, der Mitglied einer Handwerkskammer war, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Die Höhe des Zusatzbeitrags hatte sich nach dem Gewerbeertrag gerichtet, der drei Jahre vor dem Beitragsjahr erzielt worden war.

#### Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen!

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien (Privatvermögen) müssen Sie generell als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei verkauft werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu solchen Zwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Köln (FG) hat entschieden, dass die Selbstnutzung einer Ferienwohnung für Erholungszwecke keine "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" ist. Gewinne, die aus dem Verkauf solcher Ferienimmobilien binnen Zehnjahresfrist erzielt werden, müssen laut FG selbst dann versteuert werden, wenn die Immobilie nicht vermietet, sondern für Ferienzwecke selbst genutzt worden ist. Gegen dieses Urteil ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

# 4. Splittingtarif bleibt Mann und Frau in wilder Ehe verwehrt

Homosexuelle Paare mit eingetragener Lebenspartnerschaft wurden 2013 einkommensteuer-

rechtlich den Ehepaaren gleichgestellt. Das eröffnete ihnen unter anderem den Zugang zur Zusammenveranlagung und zum damit verbundenen Splittingvorteil. Davon profitieren vor allem Paare, bei denen nur einer der Partner Geld verdient. Durch die Zusammenveranlagung lässt sich bei ihm der komplette Grundfreibetrag des Nichtverdienerpartners (derzeit 8.820 €) nutzen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Heteropaare ohne Trauschein nicht vom Splittingvorteil profitieren können. Paare, die in den Genuss des Splittingtarifs kommen möchten, müssen also zwingend eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Für einen Anspruch auf Zusammenveranlagung im Jahr 2017 genügt das Jawort am 31.12.2017.

#### Kindergeld: Tätigkeit mit Erwerbscharakter ist keine Berufsausbildung

Mit dem 18. Geburtstag eines Kindes entfällt für dessen Eltern nicht zwingend der Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge. Beide Vergünstigungen können noch bis zum 25. Geburtstag weiter bezogen werden, wenn das Kind in dieser Zeit für einen Beruf ausgebildet wird.

Bei Arbeits-/Dienstverhältnissen mit verwendungsbezogenen Lehrgängen ist eine Berufsausbildung laut Bundesfinanzhof (BFH) nur anzunehmen, wenn der Ausbildungs- und nicht der Erwerbscharakter des Arbeits-/Dienstverhältnisses im Vordergrund steht. Im Streitfall hatte eine volljährige Tochter während des Einsatzes in einem Nachschubbataillon an mehreren Fachlehrgängen (von insgesamt ca. dreieinhalb Monaten Dauer) teilgenommen, um sich auf die Tätigkeit als Nachschubunteroffizierin vorzubereiten. Für den BFH war hier der Erwerbscharakter prägend. Er hat den Kindergeldanspruch der Eltern verneint, weil die Tätigkeit im Nachschubbataillon in ihrer Gesamtheit keine Ausbildung darstellte.

#### 6. Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug bei Jubilarfeiern

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass zu den Betriebsveranstaltungen im lohn- und umsatzsteuerlichen Sinne auch Jubilarfeiern gehören, nicht aber die Ehrung eines einzelnen Jubilars. Bei der Ehrung eines einzelnen Jubilars sind übliche Sachleistungen des Arbeitgebers Arbeitslohn, wenn dessen Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer mehr als 110 € je teilnehmender Person betragen. In diese Freigrenze sind auch Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kasel vereidigter Buchprüfer Steuerberater